Betreff: ÄNDERUNG/NEUERUNGEN beim FSM zu Mitte 2024 UND zum 01.01.25

Sehr geehrte Lesenden,

heute möchten wir nochmals um Ihre Aufmerksamkeit bitten.
Allerdings müssen wir vorab einmal unseren Unmut über die Abwicklungen des Fonds Sexueller Missbrauch kundtun, denn geschwiegen haben wir Betroffenen viel zu lange!

Im Jahr 2024, das genaue Datum ist uns leider nicht bekannt, sind ohne Ankündigung für uns Betroffene oder Informationsfluss für die beim FSM gelisteten Beratungsstellen, Neuerungen beim FSM in Kraft getreten.

- Neuanträge wurden mit 3 Jahresfristen bis zum 31.12.2027 ohne Tranchen versehen!
- Das Einreichen der Rechnungen wurde bis zum 31.08.2027 erwartet, wobei dies rein rechtlich zu einer Störung der 3 Jahresfrist laut BGB führen kann, da sich die Frist um 4 Monate verkürzt.

Zum 01.01.2025 sind dann, ebenfalls ohne Ankündigung für uns Betroffene oder Informationsfluss für die beim FSM gelisteten Beratungsstellen, weitere extreme Neuerungen beim FSM in Kraft getreten.

Die erste erkennbare Änderung war, dass das Formular für den Vorauszahlungsantrag derart still von der Webseite entfernt wurde , dass nichtmal das Beratungstelefon darüber Bescheid wusste.

Weder das BMFSFJ noch die Geschäftsstelle FSM kommunizierten die weiteren, ebenfalls schon ab 1. Januar geltenden Neuerungen für uns Betroffene nach außen.
Erst jetzt, Mitte März 2025, gab es die Veröffentlichungen der neuen Richtlinien:

- Neuanträge wurden mit 3 Jahresfristen bis zum 31.12.2028 versehen
- Tranchen wurden festgelegt: 2026 = 4.000€ / 2027 = 3.000€ / 2028 = 3.000€
- Das Einreichen der Rechnungen muss bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres passieren, wobei dies rein rechtlich zu einer Störung der 3 Jahresfrist laut BGB führen kann, da sich die Frist um jeweils 4 Monate verkürzt.
- Der behindert bedingte Mehraufwand (bbM) wurde mit Tranchen versehen, wobei die Bewilligung des bbM eine Rolle spielt**:**
 bei der Bewilligung in 2025/2026: 2026 = 2.000€ / 2027 = 1.500€ / 2028 = 1.500€
 bei der Bewilligung in 2027: 2026 = - / 2027= 1.500€ / 2028= 1.500€ **Verlust 2.000€**
 bei der Bewilligung in 2028: 2026 = - € / 2027 = - € / 2028 = 1.500€ **Verlust 3.500 €**

Dass diese Neuerung zur Einstellung des Fonds zum 31.12.2025, mit Abwicklung der 3 Jahresfrist laut BGB zum 31.12.2028 dienten, wurde erst jetzt, schwer zu finden, still und heimlich auf der Seite des FSM, kommuniziert.

Ein NEUantrag ist laut Stand heute nur noch bis zum 31.08.2025 möglich, wo bei sich die Bewilligungsstelle vorbehält, dieses Datum vorzuverlegen, falls es durch eine Antragsflut zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen sollte (Nachzulesen unter 6.1. der Richtlinien), da alle Anträge bis 31.12.2025 beschieden sein müssen.

Wer genau liest, vernimmt auch, dass eine Bewilligung nur möglich ist, wenn Geld vorhanden ist. Was zu großer Verunsicherung bei Betroffenen führt, sowohl bei Neuanträgen als auch bei Altanträgen. Viele befürchten nun kein Geld mehr zu bekommen für bereits bewilligte und verauslagte Sachen.

Für viele von uns Betroffen war diese Art der Abwicklung durch das BMFSFJ und den FSM erschlagend bis retraumatisierend! Einzelheiten von Betroffenen, die uns durch Rückmeldung auf Grund von Vernetzung bekannt sind, ersparen wir uns, da diese Ausarten würden!

Der Betroffenenrat bei der UBSKM bringt es sehr gut auf den Punkt (O-Ton der Pressmitteilung vom 03.03.2025):

„Fehlerkorrektur auf dem Rücken von tausenden Betroffenen!
Die zum 1 Januar 2025 in Kraft getretenen Neuerungen beim FSM schließen ausgerechnet finanziell benachteiligte Betroffene vom einzigen niedrigschwelligen staatlichen Hilfesystem aus, die mehr als andere aber auf genau diese Hilfen angewiesen sind. Seit über zehn Jahren sind die strukturellen Fehler dem FSM immanent. Diese nun kurzfristige Korrektur findet ausschließlich auf dem Rücken dieser Betroffenen statt. Wir hätten uns gewünscht, dass die für die Änderungen zuständigen Stellen und Personen sich nach den vielen Jahren nun endlich ihrer Verantwortung bewusst sind und verstanden haben, wie wichtig diese Form von Hilfeleistungen ist.
Für den Betroffenenrat ist die billigend in Kauf genommene Diskriminierung finanziell benachteiligter Betroffener Ausdruck eines fehlenden Verständnisses für die sozioökonomischen Folgen sexualisierter Gewalt. Auch die weiteren Änderungen zeigen, dass trotz jahrelanger Zusammenarbeit mit Betroffenen nicht verstanden wurde, wie sehr niedrigschwellige Hilfen zur Linderung der Leiden beitragen können. Die Neuerungen zeigen, dass den Verantwortlichen die Notwendigkeit eines niedrigschwelligen Hilfesystems für tausende Betroffene offensichtlich gleichgültig ist.“

DANKE für diese Anteilnahme! DANKE für die Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit!

Der Staat hat es sich zur Aufgabe gemacht Kinder und Jugendliche zu schützen und Verantwortung zu übernehmen, wenn dieser Schutz in der Vergangenheit nicht ausreichend gewährleistet wurde! Nun macht es für uns Betroffene den Eindruck, als würde sich der Staat in dieser Situation still und heimlich aus der Verantwortung schleichen wollen.

Bis heute wurden trotz Zusage vom BMFSFJ für Ende Januar unsere Fragen in Bezug auf die Neuerungen nicht beantwortet!
Aufgrund der neuen Richtlinien haben wir unsere Fragen nun selbst beantwortet und stellen sie hier als Anhang „25.03.17Gliederung der 3 Bewilligungen“ ebenfalls zur Verfügung. Allerdings bleiben viele Fragen immer noch unbeantwortet, die wir als Anhang „26.03.17 Offene Fragen“ beifügen.

Wir fordern daher mit allem Nachdruck:

- Die zügige Beantwortung unserer offenen Fragen gemäß der bereits im Februar erfolgten Zusage durch das BMFSFJ.
- Die Änderungen müssen umgehend, auch extern, auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden, grad in Bezug auf die Verjährungsfristen laut BGB und das verfrüht erwartete Einreichen der Rechnungen jeweils zum August des Abrechnungsjahres.
- Der FSM muss alle Anträge (Neu-, Ergänzungs- und Änderungsanträge, sowie Behinderungsbedingter Mehraufwand), die rechtzeitig gestellt werden, abwickeln.
- Die langen Bearbeitungszeiten der Geschäftsstelle FSM dürfen nicht zu Lasten der Betroffenen gehen, so dass Tranchen oder ganze Anträge verfallen.
- Die Tranchen des Behinderungsbedingten Mehraufwands müssen in ihrer Reihenfolge zu Gunsten der Betroffenen geändert werden.
 - Aktuell in 2026 = 2.000€ / 2027 = 1.500€ / 2028 = 1.500€
 - Ändern in 2026 = 1.500€ / 2027 = 1.500€ / 2028 = 2.000€
 Damit es bei verspäteter Bewilligung nicht gleich zum Verlust von 2.000€ kommt!

- Die Einrichtung oder Vermittlung eines „Kreditgebers“ für Vorauszahlungen unter Vorlage von Bewilligungsbescheiden, da durch den Wegfall des Vorauszahlungsantrags für viele Betroffene die Inanspruchnahme der bewilligten Leistungen aufgrund geringem Einkommens nicht mehr möglich ist.
- Aufgrund der Tranchen müssen Rechnungen mehrfach jahresübergreifend akzeptiert werden. Z.B. die Bewilligung eines KFZ in Höhe von 7.000€ mit Rechnungsdatum 01./26 wird in 2026 zum Abrufen der Tranche in Höhe von 4.000€ und dann erneut in 2027 zum Abrufen der Tranche von 3.000€ eingereicht.
- Klarheit für das Einreichen der Rechnungen.
 Rechnungen aus 2025 in Höhe von 7.000€ müssen in 2026 eingereicht werden können, um die 4.000€ abzurufen und erneut in 2027, um die 3.000€ abzurufen, so dass größere Ausgaben noch möglich sind.
- Der FSM muss so lange in vollem Umfang erhalten bleiben, bis ein neues niederschwelliges System geschaffen wurde, dass die Versorgung Betroffener sicherstellt, denn das neue SGB XIV/SER ist weiterhin für viele Betroffene von familiärem und Institutionellem sexuellen Missbrauch unerreichbar.

Wir danken "Tour41 e.V." Steffanie Lachmann für die offensichtlich zu Recht frühzeitig erfolgte Initiierung der Petition zum Erhalt des Fonds Sexueller Missbrauch. Betroffenheit ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Petition. Diese Petition kann ein Jeder unterzeichnen und teilen: **https://innn.it/missbrauch**

Redet nicht über uns, sondern mit uns! Und erneut bieten wir bei der Umsetzung der Forderungen unsere Erfahrung und unser Wissen als Unterstützung an.

Tatjana Belmar
1. Vorsitzende des
KE!N EINZELFALL
Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit